



WST6-AL-997/003-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Muttenthaler

14500

23. Juni 2009

Betrifft

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 23.06.2009

Ltg.-**309/E-2-2009**

W- u. F-Ausschuss

## **Allgemeiner Teil:**

### 1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Amtsblatt Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56 schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes.

Die Umwelthaftungsrichtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

### 2. Soll-Zustand:

Mit dem Entwurf eines eigenen NÖ Umwelthaftungsgesetzes soll die Umwelthaftungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereichen des Landes Jagd, Fischerei,

IPPC- Anlagen, Elektrizitätswesen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Naturschutz umgesetzt werden.

In den einzelnen Materiengesetzen des Landes, werden lediglich Hinweise auf das NÖ Umwelthaftungsgesetz aufgenommen.

Es sind folgende Landesvorschriften davon betroffen:

das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,

das NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170 und

das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

### 3. EG-Konformität:

Dieser Entwurf dient dem Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, S 56 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140, S. 114 vom 5. Juni 2009

### 4. Kostendarstellung:

Die Änderung im NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung